



24/SVV/1101

Beschlussvorlage
öffentlich

Aktualisierung der „Ordnung für die Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße durch die Landeshauptstadt Potsdam“

<i>Geschäftsbereich:</i>		<i>Datum</i>
Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport, FB Kultur und Museum		17.10.2024
<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
06.11.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

In Aktualisierung der von der Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2015 beschlossene „Ordnung für die Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße durch die Landeshauptstadt Potsdam“ (15/SVV/0018) werden die in Ziffer 2, 3 und 5 festgehaltenen Regelungen in folgender Weise verändert:

„2. Der/die Oberbürgermeister(in) entsendet als erstes Mitglied des Stiftungsrates als Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam den/die Beigeordnete(n) für Bildung, Kultur, Jugend und Sport. Vertreter(in) des/der Beigeordneten ist die Leitung des Fachbereichs Kultur und Museum.

3. Als weiteres Mitglied beruft der/die Oberbürgermeister(in) ein zuvor vom Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gewähltes Mitglied des Kulturausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam für die gesamte Wahlperiode.

(...)

5. Die Amtszeit der von der Landeshauptstadt Potsdam berufenen weiteren Mitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus der Funktion, die sie zum Zeitpunkt ihrer Berufung innehatten (z. B. Vorsitzende(r) des Kulturausschusses, Beigeordnete(r) für Kultur) und dem Amtsantritt der neuen Vertreterinnen und Vertreter. ~~Der/die Oberbürgermeister(in) kann das gem. Ziff. 3 dieser Ordnung berufene Mitglied bitten, im Amt zu bleiben. Dies gilt jedoch nicht im Falle, dass er/sie sich selbst berufen hat.~~

Begründung:

Gem. § 7 Abs. 3 der von der Landeshauptstadt Potsdam gegründeten Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße hat die Landeshauptstadt Potsdam zwei Mitglieder des Stiftungsrates zu berufen und ggf. abzuberufen. Hierzu gab sich die Landeshauptstadt Potsdam gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2015 (DS 15/SVV/0018) die dort beschlossene Entsendeordnung.

Nach § 53 Abs. 5 BbgKVerf vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen, soweit die Gemeindevertretung für einzelne Gremien auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nicht etwas anderes beschließt. Vorliegend soll nicht der Oberbürgermeister, sondern der/die Beigeordnete(n) für Bildung, Kultur, Jugend und Sport erstes Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße sein. Als Vertreter(in) des/der Beigeordneten ist die Leitung des Fachbereichs Kultur und Museum vorgesehen.

Stehen der Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen mehrere Sitze zu, so ist der neu eingeführte § 28 Abs. 3 BbgKVerf zu beachten. Die Entsendeordnung ist demnach hier anzupassen.

Stehen der Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen mehrere Sitze zu, so sind unbeschadet von § 53 Abs. 5 die weiteren Vertreterinnen und Vertreter gemäß den §§ 40 und 41 für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Gemeindevertretung zu bestellen oder vorzuschlagen, soweit die Gemeindevertretung nicht etwas anderes beschließt. Vorgeschlagen wird, dass zukünftig der/die Oberbürgermeister(in) ein zuvor vom Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gewähltes Mitglied des Kulturausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam für die gesamte Wahlperiode als weiteres Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße beruft.

Anlagen:

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Pflichtige-Zusatzinformationen-zur-Vorlage_Aktualisierung-der-
Ordnung-fuer-die-Berufung | öffentlich |
| 2 | Aktualisierung Ordnung Berufung Mitglieder Stiftungsrat
Gedenkstätte Lindenstraße Entsendeordnung mit Änderung
20241007 | öffentlich |

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Aktualisierung der „Ordnung für die Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße durch die Landeshauptstadt Potsdam“

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen** positiv negativ keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ordnung
für die Berufung von Mitgliedern des Stiftungsrates
der Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße
durch die Landeshauptstadt Potsdam

Gem. § 7 Abs. 3 der von der Landeshauptstadt Potsdam zu gründenden Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße hat die Landeshauptstadt Potsdam zwei Mitglieder des Stiftungsrates zu berufen und ggf. abzubrufen. Hierzu gibt sich die Landeshauptstadt Potsdam gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2015 folgende Ordnung:

1. Der/die Oberbürgermeister(in) der Landeshauptstadt Potsdam beruft, erstmals unmittelbar nach Errichtung der Stiftung und danach jeweils zum Ende der Amtszeit der bisherigen Mitglieder oder wenn eines dieser Mitglieder aus dem Stiftungsrat ausscheidet, die von der Landeshauptstadt Potsdam zu berufenden Mitglieder des Stiftungsrates.
2. ~~Der/die Oberbürgermeister/in hat grundsätzlich den/die Vorsitzende/n des Kulturausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam als ein Mitglied des Stiftungsrates zu berufen. Sollten besondere Gründe entgegenstehen oder der/die Vorsitzende nicht bereit sein, dieses Amt zu übernehmen, beruft der/die Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Kulturausschusses ein anderes Mitglied des Kulturausschusses als Mitglied des Stiftungsrates.~~ Der/die Oberbürgermeister(in) entsendet als erstes Mitglied des Stiftungsrates als Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam den/die Beigeordnete(n) für Bildung, Kultur, Jugend und Sport. Vertreter(in) des/der Beigeordneten ist die Leitung des Fachbereichs Kultur und Museum.
3. ~~Der/die Oberbürgermeister/in ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich selbst als weiteres Mitglied zu berufen. Beruft er/sie sich nicht selbst, ist er/sie in der Wahl des/der zu Berufenden frei.~~ Als weiteres Mitglied beruft der/die Oberbürgermeister(in) ein zuvor vom Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gewähltes Mitglied des Kulturausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam für die gesamte Wahlperiode.
4. Die Berufung erfolgt gem. § 7 Abs. 1 grundsätzlich auf 5 Jahre. Ist während der Amtszeit der übrigen Mitglieder ein neues Mitglied zu berufen, erfolgt dies gem. § 7 Abs. 6 der Satzung nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder.
5. Die Amtszeit der von der Landeshauptstadt Potsdam berufenen weiteren Mitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus der Funktion, die sie zum Zeitpunkt ihrer Berufung innehatten (z. B. Vorsitzende(r) des Kulturausschusses,

Beigeordnete(r) für Kultur) und dem Amtsantritt der neuen Vertreterinnen und Vertreter. Der/die Oberbürgermeister(in) kann das gem. Ziff. 3 dieser Ordnung berufene Mitglied bitten, im Amt zu bleiben. Dies gilt jedoch nicht im Falle, dass er/sie sich selbst berufen hat.

6. Eine Abberufung aus anderen Gründen steht gem. § 7 Abs. 5 der Satzung nicht der Landeshauptstadt Potsdam, sondern ausschließlich dem Stiftungsrat zu.
7. Scheidet ein von der Landeshauptstadt Potsdam als Mitglied des Stiftungsrates aus, so beruft der/die Oberbürgermeister(in) je nachdem, ob es sich dabei um das Mitglied gem. Ziff. 2 oder 3 dieser Ordnung handelt, den/die Nachfolger(in) gem. der gleichen Ziffer.
8. Steht eine Berufung in den Stiftungsrat durch die Landeshauptstadt Potsdam an, hat der/die Oberbürgermeister(in) diese unverzüglich vorzunehmen und sie der Stiftung schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist die Einverständniserklärung des/der Berufenen beizufügen.

Potsdam, den

Der Oberbürgermeister:

Mike Schubert